



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

169
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 02. März 2026

Nummer 9

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
125.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs vom 29. November 2013, Seite 170	133.	Liquidation h i e r: Marie e. V. Seite 175
126.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln Seite 171	134.	Liquidation h i e r: Oecher Talente e. V. Seite 175
127.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln Seite 171	135.	Liquidation h i e r: Toloka International e. V. Seite 175
128.	Aufgabe der Tätigkeit als Buchmacher Seite 171	136.	Liquidation h i e r: Katholischer Erziehungsverein für die Rheinprovinz e. V. Seite 175
129.	Zusammensetzung Regionalrat Köln Seite 171	137.	Liquidation h i e r: Wanderraupen e. V. Seite 175
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	138.	Liquidation h i e r: koelnarchitektur e. V. Seite 176
130.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2026 Seite 173	139.	Liquidation h i e r: Nordeifel Gravity e. V. Seite 176
131.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ Seite 174	140.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 8, Nr. 110 h i e r: Neuzeitliche Bahnstraße der Petersbergbahn Seite 176
132.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenerarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 175	141.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 8, Nr. 111 h i e r: Heisterbacher Talbahn 1889-1950 Seite 176

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

125. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs vom 29. November 2013,

veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 am 16. Dezember 2013 (S. 527, lfd. Nr. 820, Az. 54.2.12.1 Eschweiler Bach) und zur (Neu-) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs im Bereich der Stadt Bad Münstereifel und der Gemeinde Nettersheim. (Überschwemmungsgebietsverordnung „Eschweiler Bach“)

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 15. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. 15.95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit § 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. 5. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 5. 560, ber. 5.718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit § 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. 5. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) geändert worden ist,
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. 5. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des „Eschweiler Bachs“ mit dem Az. 54.2.12.1 - Eschweiler Bach vom 29. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 am 16. Dezember 2013 (S. 527, lfd. Nr. 820, Az. 54.2.12.1 - Eschweiler Bach) wird aufgehoben. Das Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Bachs wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Eschweiler Bachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in der Erft) bis zum km 5+680, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Eschweiler Bachs und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54.B2 2025-0084567, Stand 21. September 2022) und in den drei Karten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0084567, Stand 21. September 2022) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG - in jeweils aktueller Fassung - zu beachten sind.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in § 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insofern wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Münstereifel und der Gemeinde Nettersheim und der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Eschweiler Bachs vom km 0+000 bis km 5+670 vom 29. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 vom 16. Dezember 2013, außer Kraft.

Köln, den 17. Februar 2026

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Christian Nettersheim
Regierungsvizepräsident

**126. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0008746

Köln, den 17. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 20. Januar 2026 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage, Raffinerie I inkl. Fackelfeld, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage Raffinerie I inkl. Fackelfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind Umbaumaßnahmen am Lagertank T-56 inkl. Tankauffangraum (TAR) zur Lagerung vom Spülwasser aus Anlagenreinigungen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2026, S. 171

**127. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0137230

Köln, den 12. Februar 2026

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 22. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage, Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Stilllegung und der Rückbau von Rohrleitungen und Pumpen (P-20114, P-2097) in der Verladestation II.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2026, S. 171

128. Aufgabe der Tätigkeit als Buchmacher

Die Wettstar GmbH (AG Hannover HRB 215402, Sitz Neustadt a. Rbge.) hat ihre Tätigkeit als Buchmacher gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennwLottG) im Regierungsbezirk Köln aufgegeben.

Falls gegen die Wettstar GmbH etwaige Forderungsansprüche bestehen, die sich aus der Tätigkeit als Buchmacher ergeben, bitte ich diese bei mir binnen zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung geltend zu machen.

Köln, den 19. Februar 2026

Bezirksregierung Köln
Az. 21-2024-0002190

Im Auftrag
gez. S t e e g

ABl. Reg. K 2026, S. 171

129. Zusammensetzung Regionalrat Köln

Hiermit wird die Zusammensetzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln nach seiner Neukonstituierung am 20. Februar 2026 bekannt gegeben (Auflistungen jeweils in alphabetischer Reihenfolge).

Gewählt wurden von den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gemäß § 7 Abs. 1, 2 LPIG NRW i. V. m. § 2 LPIG DVO:

Stimmberechtigtes Mitglied	Partei	Wählende Gebietskörperschaft
Appelmann, Branko	SPD	Rhein-Erft-Kreis
Baal, Harald	CDU	Aachen, krfr. Stadt
Berlipp, Heiner	SPD	Städteregion Aachen
Beu, Rolf	GRÜNE	Bonn, krfr. Stadt
Borning, Ronald	CDU	Städteregion Aachen
Deppe, Rainer	CDU	Rheinisch-Bergischer Kreis
Frenzel, Michael	SPD	Köln, krfr. Stadt
Gasper, Franz	CDU	Rhein-Sieg-Kreis
Götz, Stefan	CDU	Köln, krfr. Stadt
Guth, Christoph	CDU	Düren, Kreis
Hamacher, Rolf	SPD	Düren, Kreis
Heller, Wolfgang	SPD	Euskirchen, Kreis
Jakob, Bodo	SPD	Rheinisch-Bergischer Kreis
Jansen, Franz-Michael	CDU	Heinsberg, Kreis
Kalkbrenner, Petra	CDU	Rhein-Sieg-Kreis
Kleine, Jürgen	CDU	Oberbergischer Kreis
Knecht, Prof. Dr. Sylvia	CDU	Rhein-Erft-Kreis
Konzelmann, Thorsten	SPD	Oberbergischer Kreis
Kurschilgen, Doris	GRÜNE	Aachen, krfr. Stadt
Moll, Bert	CDU	Bonn, krfr. Stadt
Paul, Helmut	CDU	Rhein-Erft-Kreis
Schick, Dr. Hans Peter	CDU	Euskirchen, Kreis
Scholz (MdL), Rüdiger	CDU	Leverkusen, krfr. Stadt
Schwanitz, Hans	GRÜNE	Köln, krfr. Stadt
Sommer, Ira	CDU	Köln, krfr. Stadt
Spinrath, Norbert	SPD	Heinsberg, Kreis
Tendler, Dietmar	SPD	Rhein-Sieg-Kreis
Waddey, Manfred	GRÜNE	Köln, krfr. Stadt
Windhuis, Wilhelm	GRÜNE	Rhein-Sieg-Kreis
Yilmaz, Murat	LINKE	Köln, krfr. Stadt

Aus der Reserveliste zugeteilt wurden gemäß § 7 Abs. 7 und 9 LPIG NRW i. V. m. § 3 LPIG DVO:

Stimmberechtigtes Mitglied	Partei
Dederichs, Hans Josef	GRÜNE
Ehren, Ursula	GRÜNE
Essler, Bernd Roland	AfD

Federlein, Günther	AfD
Göbbels, Ulrich	FDP
Haase, Anke-Martina	LINKE
Jeschke, Friedrich	Volt
Lietza, Markus	AfD
Müller, Reinhold	FDP
Ortner, Frank	AfD
Peill (MdL), Dr. Patricia	CDU
Schreinemacher, Walter-Leo	FW
Spenrath, Hans-Jürgen	AfD
Swillus-Knöchel, Cornelia	LINKE
Zentis, Gudrun	GRÜNE

Zudem hat der Regionalrat zu beratenden Mitgliedern gemäß § 8 LPIG NRW i. V. m. § 6 LPIG DVO berufen:

I. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter

1. Arbeitnehmer

Name, Vorname
Gövert, Judith
Meyers, Hubert
Woelk, Ralf

2. Arbeitgeber

Name, Vorname
Beuchel, Sebastian
Jonas, Raphael
Pütz, Jennifer

II. Vertreter der Sportverbände, Umwelt und kommunalen Gleichstellungsstellen

1. Sportverbände

Name, Vorname
Heimann, Uli

2. Naturschutzverbände

Name, Vorname
Polke, Rainer

3. Kommunale Gleichstellungsstellen

Name, Vorname
Kuballa, Birgit

Im Auftrag
gez. Serafini

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

130. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 26. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1 768 318 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 768 318 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 697 856 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 671 011 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der

Finanzierungstätigkeit auf 109 400 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 109 400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1 534 488,53 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1 517 086,03 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17 402,50 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2024), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird endgültig auf 1 322 295,37 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1 306 281,97 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 16 013,40 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 22. Januar 2026 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 5. Februar 2026

gez. Schulze
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltsatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. November 2025 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 11. Februar 2026

gez. G i e l e n
Der Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2026, S. 173

131. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 26. November 2025 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2024 gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2024.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2024 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	466.219,18 €
2. Umlaufvermögen	1.941.363,46 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.025,60 €
Bilanzsumme Aktiva	2.423.608,24 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	207.860,56 €
3. Rückstellungen	1.729.799,12 €
4. Verbindlichkeiten	255.257,03 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	185.821,02 €
Bilanzsumme Passiva	2.423.608,24 €

Die Ergebnisrechnung 2024 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.473.794,07 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.474.215,23 €
3. Ordentliches Ergebnis	-421,16 €
4. Finanzergebnis	421,16 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2024 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.449.175,92 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.408.499,46 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.676,46 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.429,27 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-35.464,24 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.965,03 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	43.641,49 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	43.641,49 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	655.946,37 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	177.671,51 €
Liquide Mittel	877.259,37 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 8. Januar 2026 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 11. Februar 2026

gez. G i e l e n
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 174

132. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 20. März 2026, um 10:00 Uhr zu ihrer 89. Sitzung in den großen Sitzungssaal der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

TOP 89/1 Potentialanalyse kdVZ Rhein-Erft-Rur

Öffentlicher Teil

TOP 89/2 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 89/3 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 89/4 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024

2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2024

TOP 89/5 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverbandes kdVZ Rhein-Erft-Rur

TOP 89/6 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2026

TOP 89/7 Mitteilungen

TOP 89/8 Anregungen und Anfragen

Frechen, 20. Februar 2026

gez. Karsten S t i c k e l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 175

E

Sonstiges

133. **Liquidation h i e r : M a r i e e. V.**

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2025 wurde der Marie e. V., VR 18334, Amtsgericht Köln aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 175

134. **Liquidation h i e r : O e c h e r T a l e n t e e. V.**

Der Verein Oecher Talente e. V., Aachen (VR 3347) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 175

135. **Liquidation h i e r : T o l o k a I n t e r n a t i o n a l e. V.**

Der Verein Toloka International e. V. mit Sitz in Köln, VR 21710, Amtsgericht Köln, wurde per Mitgliederbeschluss am 16. November 2025 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2026, S. 175

136. **Liquidation h i e r : K a t h o l i s c h e r E r z i e h u n g s v e r e i n f ü r d i e R h e i n p r o v i n z e. V.**

Der Katholische Erziehungsverein für die Rheinprovinz e. V. mit Sitz in Köln (VR 4604, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 175

137. **Liquidation h i e r : W a n d e r r a u p e n e. V.**

Der Verein Wanderraupen e. V. mit dem Sitz in Lohmar, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 2266, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Postfach 1150, 53797 Lohmar.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 175

138. Liquidation
hier: koelnarchitektur e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2020 wurde die Auflösung des Vereins koelnarchitektur e. V., VR 13828, Amtsgericht Köln beschlossen. Der Verein befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 176

139. Liquidation
hier: Nordeifel Gravity e. V.

Der Verein „Nordeifel Gravity e. V.“ mit Sitz in Nideggen (VR 2345, Amtsgericht Düren) wurde aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 176

140. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 8, Nr. 110
hier: Neuzeitliche Bahnstraße der Petersbergbahn,
Die Bekanntmachung muss richtig lauten:

Amtliche Bekanntmachung

Die „Neuzeitliche Bahntrasse der Petersbergbahn“ ist Bodendenkmal gem. § 2 des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 16. März 1980 (GV. NRW. 1980 S. 226 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung. Es wurde gem. § 3 DSchG NW und den Vorschriften der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 (GV. NRW. S. 430/SGV. NRW. S. 224), in der zurzeit geltenden Fassung, wurde am 26. Juni 2025 unter der lfd. Nr. DE_05382024_B0017 in die Denkmalliste der Stadt Königswinter eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des DSchG NW.

Die Eintragungsverfügung der Bezirksregierung Köln und ihre Begründung können bei der Stadt Königswinter eingesehen werden.

Die Unterlagen können im Servicebereich Bauordnung, Obere Straße 8, Königswinter Thomasberg während der Dienststunden (montags bis freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr, zusätzlich montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (telefonisch unter 02244 889-168 oder per E-Mail denkmal@koenigswinter.de) wird gebeten. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

HINWEIS: Die abgebildeten Karten der Ausgabe Nr. 08 vom 23. Februar 2026 behalten ihre Gültigkeit und sind von der Berichtigung nicht betroffen.

Köln, 11. Februar 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Theis

ABl. Reg. K 2026, S. 176

141. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 8, Nr. 111
hier: Heisterbacher Talbahn 1889–1950,
Die Bekanntmachung muss richtig lauten:

Amtliche Bekanntmachung

Die „Heisterbacher Talbahn 1889-1950“ ist Bodendenkmal gem. § 2 des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 16. März 1980 (GV. NRW. 1980 S. 226 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung. Es wurde gem. § 3 DSchG NW und den Vorschriften der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015 (GV. NRW. S. 430/SGV. NRW. S. 224), in der zurzeit geltenden Fassung, wurde am 5. Juni 2025 unter der lfd. Nr. DE_05382024_B0016 in die Denkmalliste der Stadt Königswinter eingetragen und unterliegt damit den Vorschriften des DSchG NW.

Die Eintragungsverfügung der Bezirksregierung Köln und ihre Begründung können bei der Stadt Königswinter eingesehen werden.

Die Unterlagen können im Servicebereich Bauordnung, Obere Straße 8, Königswinter Thomasberg während der Dienststunden (montags bis freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr, zusätzlich montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (telefonisch unter 02244 889-168 oder per E-Mail denkmal@koenigswinter.de) wird gebeten. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

HINWEIS: Die abgebildeten Karten der Ausgabe Nr. 08 vom 23. Februar 2026 behalten ihre Gültigkeit und sind von der Berichtigung nicht betroffen.

Köln, 11. Februar 2026
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Theis

ABl. Reg. K 2026, S. 176

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.